



# Vollzugsverordnung 01.03 Temporärer Stromanschluss

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

| Navigation Reglement und Vollzugsverordnung |                                  |                            |
|---------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| 01.00<br>Reglement Elektrizität             | 02.00<br>Reglement EEA           | 03.00<br>Anschlussbeiträge |
| 01.01<br>Abgrenzung Netzanschluss NE7       | 02.01<br>Projektierung + Betrieb |                            |
| 01.02<br>Weisungen Neuanschluss             | 02.02<br>Messvarianten           |                            |
| 01.03<br>Temporärer Stromanschluss          | 02.03<br>ZEV                     |                            |
| 01.04<br>Lastoptimierung (Sperrung)         | 02.04<br>NA-Schutz               |                            |
| 01.05<br>Ladestationen                      | 02.05<br>Speicheranlagen         |                            |
| 01.06<br>Entschädigungsansätze              |                                  |                            |
| 01.07<br>Kostenpflichtige Aufwendungen      |                                  |                            |

**Politische Gemeinde Niederbüren**

Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 45 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zum temporären Stromanschluss - Erlass 2023

## 1. Grundsatz und Abgrenzung

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Hierfür sind der EN in jedem Fall frühzeitig die notwendigen Unterlagen für das elektrische Meldewesen einzureichen. Durch die EN werden weder Baustromverteiler noch Netzkabel geliefert und / oder eingerichtet. Die EN liefert einen Netzanschluss mit einem Anschlusskasten (siehe Abbildung 1) oder einem Verteiler (siehe Abbildung 2) inklusive Zähler für die Dauer der befristeten Anlagen. Die rechtliche Grundlage für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall gemäss NIV<sup>2</sup> und Werkvorschriften<sup>3</sup> einzuhalten.

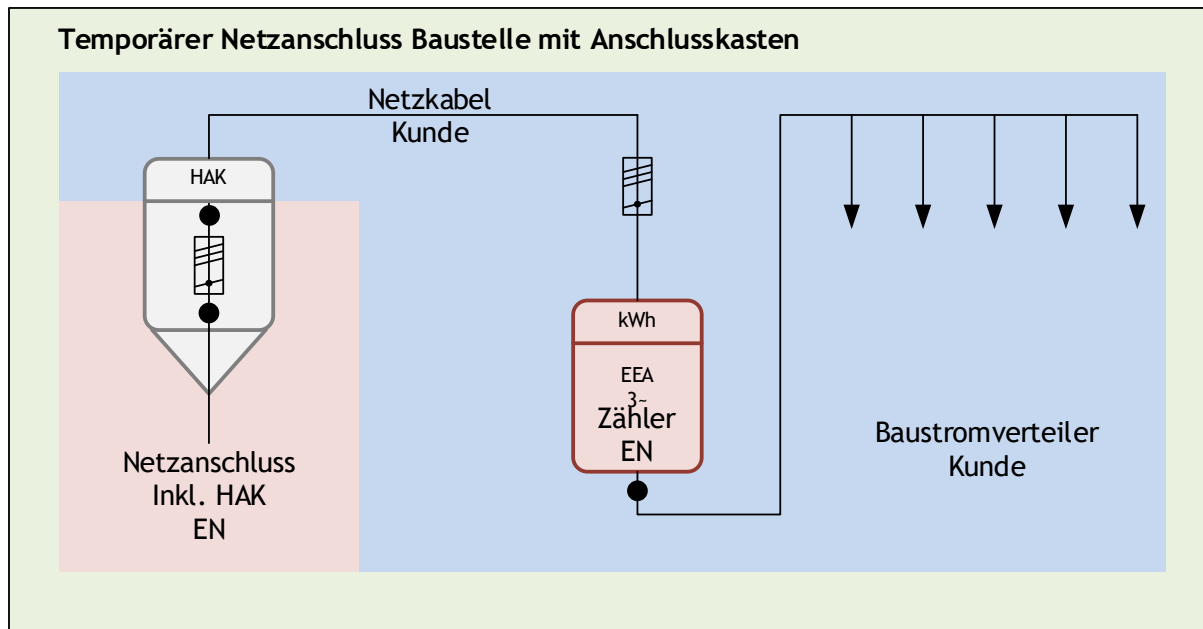


Abbildung 1: Temporärer Netzanschluss mit Anschlusskasten

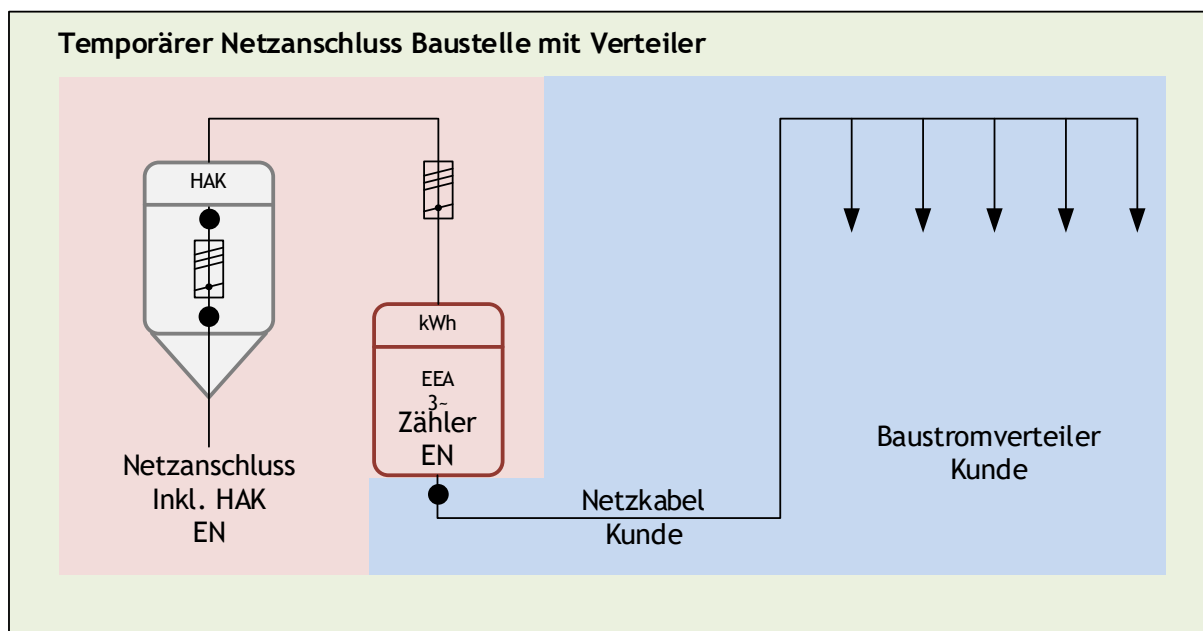


Abbildung 2: Temporärer Netzanschluss mit Verteiler

<sup>2</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>3</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichereinrichtungen an das Niederspannungsnetz

## 2. Verantwortlichkeit

Es gelten die technischen und gesetzlichen Richtlinien des Bundes und der EN:

Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen beim konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen oder dem Installationsinhaber.

## 3. Zeitliche Befristung

Temporäre Netzanschlüsse dürfen während maximal 2 Jahren betrieben werden. Nach Ablauf der Frist ist der zeitlich befristete Netzanschluss zu demontieren oder durch einen ordentlichen Netzanschluss zu ersetzen.

## 4. Bezugsberechtigte Leistung

Der Installationseigentümer oder dessen beauftragter, konzessionierter Elektroinstallateur vereinbart mit der EN die für den zeitlich befristeten (temporären) Stromanschluss benötigte Anschlussleistung (Grundlage hierfür ist das elektrische Meldewesen). Anhand dieser Bezugsberechtigten Leistung bestimmt die EN den Standort der Netzanschlusssstelle.

## 5. Ausführung des temporären Netzanschlusses

Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige frühzeitig vor dem gewünschten Inbetriebnahme Termin bei der EN bestellt werden.

Die EN erstellen den Netzanschluss gemäss Abbildung 1 bzw. Abbildung 2

Das Bauprovisorium mit dem dazugehörigen Netzkabel wird durch ein vom Kunden beauftragtes konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlusssstelle angeschlossen, gemäss NIV<sup>4</sup> geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallationsunternehmen übergibt der EN innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.

Nach Installation des Baustromverteilers hat gemäss NIV<sup>5</sup> eine unabhängige Abnahmekontrolle der elektrischen Baustelleninstallation durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen. Der Eigentümer oder dessen Vertreter gibt dies in Auftrag und stellt der EN den erforderlichen Sicherheitsnachweis mit Abnahmekontrolle zu.

## 6. Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen gemäss EN 50160 in das Verteilnetz der EN. Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch die EN ausgeführt.

Falls der Verursacher den Leistungsbezug über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstandene Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Niederbüren, 3. Mai 2023

**Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

---

<sup>4</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>5</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001